

**Zweites Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes:
Änderung des Spitzensteuerausgleiches zum 01.01.2013
Notwendigkeit der Einführung eines Energiemanagementsystems**

Am 01.08.2012 hat die Bundesregierung eine Neufassung des Energie- und Stromsteuergesetzes mit Wirkung zum 01.01.2013 beschlossen. Dieses regelt den Spitzenausgleiches für Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Strom- und Energiesteuer ab 2013 neu.

Die nachfolgenden aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer sind dabei maßgeblich:

- Einführung eines Energiemanagementsystems (=EnMS) nach EMAS oder DIN EN ISO 50001 für Unternehmen größerer KMU
- Für KMU (max. 250 Mitarbeiter, max. Jahresumsatz 50 Mio €, max. Jahresbilanzsumme 43 Mio. €) regelmäßige Durchführung von Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1:2012
- oder vergleichbare unbürokratische Maßnahmen (zum Beispiel jährliches Monitoringverfahrens nach LEEN- oder MODEEM-Standard)
- Erreichung definierter Einsparziele (ab 2015)

Im Einzelnen sehen die vorgelegten Regelungen wie folgt aus:

1. Einführungsphase (2013/2014)

In 2013 muss nachweislich mit der Einführung eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder eines UMS nach EMAS begonnen worden sein. Dies ist durch einen unabhängigen Gutachter zu bestätigen.

Bis Ende 2015 muss ein zertifiziertes EnMS oder UMS nachgewiesen werden.

Ausnahme bilden kleine und mittlere Unternehmen (nach KMU-Standard, max. 250 Mitarbeiter, max. Jahresumsatz 50 Mio €, max. Jahresbilanzsumme 43 Mio. €). In diesen Unternehmen ist die Einführung alternativer Systeme, wie zum Beispiel die regelmäßige Durchführung von Energieaudits (DIN EN 16247-1:2012) oder eines jährlichen Monitorings nach LEEN- oder Modeem-Standard ausreichend.

2. Umsetzungsphase (ab 2015)

Nachweis der Erreichung definierter Einsparziele (2015-2022).

Für die Antragsjahre 2015 bis 2018 sind die folgenden Zielwerte für Effizienzsteigerung Energie- und Stromverbrauch zu erreichen:

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3%
2016	2014	2,6%
2017	2015	3,9%
2018	2016	5,25%

Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.

Für die Antragsjahre 2019-2022 werden die zu erreichenden Effizienzziele im Jahr 2017 festgelegt.

3. Weitere Eckpunkte

- Bei Erreichung der Reduzierung der Energieintensität zu 92% des Einsparzieles, beträgt die Steuerentlastung 60%.
- Bei Erreichung der Reduzierung der Energieintensität zu 96% des Einsparzieles, beträgt die Steuerentlastung 80%.

Sie haben weitere Fragen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Ihrem Unternehmen.

Kontakt: theneo GmbH & Co. KG
Blumenstraße 5
83313 Siegsdorf

Tel.: 08662 669828
Fax: 08662 669868
E-Mail: info@theneo.de
Web: www.theneo.de